

Rechtsgefühl erfüllter Laie zu sprechen, müsse daher offen bekennen, sich mit der Ansicht der Deputation durchaus nicht vereinigen zu können, sondern für den Beschluß der 2. Kammer zu stimmen. Er zeigt, um dieß zu motiviren, zuerst aus dem factischen Gange der Sache, wie Lindner allen Anordnungen und Verböten der höhern und höchsten Behörden Troß geboten hat und bemerkt, daß man eine solche freche Verhöhnung obrigkeitlicher Befehle auf keine Weise dadurch begünstigen dürfe, daß der Zweck der Renitenten erreicht werde. Deshalb könne er denn auch die neueste vom Ministerio in der Sache ertheilte Entscheidung nicht billigen, zumal da sie zum Theil mit auf der irrigen Voraussetzung beruhe, als habe Dietrich neun Jahre lang zu den Unmaßungen Lindners geschwiegen, während doch dieser, wie der Bericht zeige, Lindnern unablässig privatim daran erinnert habe, ihn nicht widerrechtlich in seinem Gewerbe zu turbiren. — Was die von der Deputation zur Unterstützung ihres Antrags angeführten Gründe anlange, so sei er, in soweit sie zu Gunsten Dietrichs sprächen, mit ihnen einverstanden; dagegen müsse er die Richtigkeit derjenigen bezweifeln, welche die Deputation gegen Dietrichs Verlangen anführe, denn wenn gesagt werde, daß ja die Regierung selbst dem Anführen, nach welchem Lindners Concession als erschlichen zu betrachten sei, keinen Werth beigelegt habe, so müsse er eben dieses letztere bedauern. Räume er demnachst auch ein, daß Dietrichen kein Verbotungsrecht zustehet, so müsse er doch bemerken, daß es nicht hierauf, sondern auf die Aufrechthaltung eines obrigkeitlichen Befehls angekommen sei, und wenn die Deputation auf die Lindnern am Ende doch ertheilte Concession Bezug nehme, so müsse er eben beklagen, daß solche, des frühern ausdrücklichen Verbots ungeachtet, habe ertheilt werden können und wollen.

Secr. v. Zedtwitz: Die von dem geehrten Sprecher aufgestellte Ansicht verrücke ganz den richtigen Stand der Sache. Dietrichen habe kein Verbotungsrecht zugestanden, auf ihn komme also nichts an, und da es der Regierung gefallen habe, Lindnern die gewünschte Concession zu ertheilen, so habe die Deputation sich hierbei beruhigen zu müssen geglaubt und nichts weiter thun können, als auf Dietrichs billige Erleichterung hinsichtlich der Abgaben anzutragen.

Amthauptmann v. Welck: Was die Deputation in der ersten Hälfte ihres Berichts aufgestellt, stimme er bei, nicht aber dem von ihr im zweiten Theile Aufgeführten. Man müsse die Sache aus einem doppelten Gesichtspuncte betrachten. Anlangend Dietrichen, so habe man denselben freilich Seiten der Behörde selbst inducirt, da man ihn und andere benachbarte Gasthofsbesitzer über Lindners Ansicht an der Straße zu bauen gehört, sodann aber auf den Widerspruch nicht geachtet habe. Indessen gestehe Dietrich selbst zu, daß ihm kein Verbotungsrecht zukomme und so sei auf ihn weiter keine Rücksicht zu nehmen. Allein eine höhere Rücksicht trete gebieterisch ein. Lindner habe nämlich alle Anordnungen frech hinterzogen und man müsse die Schwäche aufrichtig bedauern, die solches möglich ge-

macht habe. Die Verhältnisse, welche es anfangs zweckmäßig erscheinen ließen, Lindnern nur eine beschränkte Concession zu ertheilen, hätten sich später nicht geändert und deshalb sei es sehr zu beklagen, daß er dennoch seinen Zweck erreicht habe. Das wichtigste Interesse der Regierung bestehe darin, ihren Befehlen Folge zu verschaffen und wenn dieß nicht geschehe, würde freilich die Lage der Unterbehörden sehr schwierig. Ihm scheine die vorliegende Sache sehr einfach. Die Regierung habe Lindnern Concession unter der Bedingung gewisser Beschränkungen ertheilt. Lindner habe diese Bedingungen nicht erfüllt und so rechtfertige es sich, daß man ihm die Concession wieder nehme. Demnach gehe sein Antrag dahin: „man möge die Regierung ersuchen, Lindnern um des Beispiels willen die ertheilte Concession wieder zu nehmen.“

Dieß wird hinreichend unterstützt.

v. Polenz: Dieser Antrag scheine ihm ganz geeignet, das Gefühl der Indignation auszusprechen, welches die Kammer bei der vorliegenden Angelegenheit habe ergreifen müssen. Die Anträge der Deputation würden kaum einen Erfolg haben, denn hinsichtlich der Steuermoderation sei Dietrich bereits an das Finanzministerium verwiesen, und Strafen würden von Lindnern wahrscheinlich nicht beizutreiben sein.

Referent, Bürgermeister Gottschald verspricht sich von dem vom Amthauptmann v. Welck gestellten Antrag keinen Erfolg, indem sich die Regierung wohl kaum werde entschließen können, eine einmal ertheilte Concession zurück zu nehmen.

Geheimer Regierungsrath D. Merbach: Bei dem Antrage des Amthauptmann v. Welck komme es wohl zunächst darauf an, zu wissen, in welcher Maße er die ertheilte Concession zurückgenommen zu sehen wünsche. Soll sich die Revocation auch auf die Bewirthung der die Nosner Straße bereisenden Personen erstrecken, so sei dieß ganz unthunlich, da Lindner in solcher Hinsicht keinen Fehler begangen, man ihm auch die Erlaubniß zum Anbau an der Nosner Straße als Aequivalent für den ihm durch Verlegung der Chaussee zugefügten Schaden ertheilt habe. Wollte man aber darauf dringen, den jetzt nach beiden Straßen sich öffnenden Gasthof von einer Seite zu vermauern, so würde dieß ein Verfahren sein, was nicht mit Unrecht zu einer polizeilichen Anekdote Veranlassung geben dürfte. Weniger Bedenken würde allerdings gegen den Antrag der Deputation obwalten, allein auch dieser könnte zu keinem Resultate führen. Denn so wenig er auch berufen sei, daß im Jahre 1818 befolgte Verfahren zu rechtfertigen, so werde man sich doch gewiß überzeugen, daß es die Nothwendigkeit erfordere, eine Einrichtung nicht zu stören, die, wenn auch clandestine, doch unter Connivenz der Betheiligten zur Bequemlichkeit des reisenden Publicums so lange bestanden habe.

Prinz Johann: Es scheine ihm, daß auch die Kammer auf die Frage, ob Lindner seine Concession erschlichen habe, keinen Werth legen könne, da sie von der Regierung ebenfalls übergangen worden sei. Ein andere Frage sei die, ob die Regierung die Concession hätte ertheilen sollen. Er seiner Seite